

EINGANG GR 11. Sep. 2013		
GRG Nr.	12	17021 158

**SVP-Fraktion des Grossen Rates
des Kantons Thurgau**

Ruedi Zbinden
Märwilerstrasse 4
9517 Mettlen

Brigitte Schönholzer
Bleiken 35
8583 Sulgen

Marcel Schenker
Spechtweg 9
8500 Frauenfeld

+54

Motion „Volksschule ohne Parallelgesellschaft“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, dem Grossen Rat für eine Änderung des Gesetzes über die Volksschule (RB 411.11) einen formulierten Entwurf zu unterbreiten, mit folgendem Inhalt:

Die Schulgemeinden können im Rahmen einer Kleiderordnung Vorschriften erlassen, welche bestimmte Bekleidungen und das Tragen von Symbolen untersagen. Insbesondere dürfen sie es Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern untersagen, Bekleidungen und Symbole zu tragen, welche mit der Wahrung des Religionsfriedens, der politischen Neutralität der Schule und der Gewährung der Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern nicht vereinbar sind. Dazu gehören religiös begründete Kleidungsstücke, welche den Kopf ganz oder teilweise bedecken, sowie Kleidungsstücke die provozieren und den Schulalltag stören.

Begründung

Die politische und religiöse Neutralität der Schule, die Gleichstellung von Mann und Frau und das Bestreben, die Entstehung von Parallelgesellschaften zu verhindern, gebieten es, dass der Schule die gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stehen, damit sie ihren Erziehungsauftrag wahrnehmen kann. Besondere Probleme bereiten, provozierende Symbole und Kleidungsstücke sowie das Tragen von Kopftüchern im Unterricht. Selbst namhafte Vertreterinnen und Vertreter des Islams sind der Ansicht, das Kopftuch sei ein Symbol gesellschaftlicher Unterdrückung der Frau. Zwei muslimische Mädchen dürfen dennoch in der Thurgauer Gemeinde Bürglen weiterhin mit dem Kopftuch zur Schule. Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Gemeinde abgewiesen. Es kam zum Schluss, die Anordnung eines generellen Verbots zum Tragen des Kopftuchs in der Schule müsste in einem formellen Gesetz geregelt werden. Dies ist im Kanton Thurgau nicht der Fall.

Das Kopftuch ist nach verbreiteter Ansicht kein religiöses Symbol, weshalb die Glaubensfreiheit nicht oder nur in vertretbarem Ausmass tangiert wird. Es wird indes religiös begründet und wirkt diskriminierend, weshalb es in staatlichen Schulen nicht tolerierbar ist. Die Sicherung des Religionsfriedens an den Schulen und die Gewährleistung der Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in bestimmten Unterrichtsformen wie Sport erheischen daher einen entsprechenden Zusatz im Volksschulgesetz.

Für die SVP-Fraktion

Ruedi Zbinden

Brigitte Schönholzer

Marcel Schenker

R. Zbinden

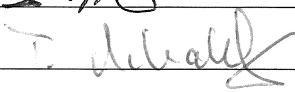
B. Schönholzer

M. Schenker

Mettlen, 09.09.2013

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion „Volksschule ohne Parallelgesellschaft“

1 R. Jell	26 [Signature]
2 [Signature]	27 [Signature]
3 [Signature]	28 H. Seif
4 [Signature]	29 V. Ziemer
5 [Signature]	30 [Signature]
6 [Signature]	31 C. Boff
7 [Signature]	32 [Signature]
8 [Signature]	33 [Signature]
9 [Signature]	34 [Signature]
10 [Signature]	35 [Signature]
11 [Signature]	36 [Signature]
12 [Signature]	37 [Signature]
13 [Signature]	38 [Signature]
14 [Signature]	39 [Signature]
15 [Signature]	40 [Signature]
16 [Signature]	41 [Signature]
17 [Signature]	42 [Signature]
18 [Signature]	43 [Signature]
19 [Signature]	44 [Signature]
20 H.P. Wägel	45 [Signature]
21 [Signature]	46 [Signature]
22 [Signature]	47 [Signature]
23 [Signature]	48 [Signature]
24 [Signature]	49 [Signature]
25 [Signature]	50 [Signature]

51		76
52		77
53		78
54		79
55		80
56		81
57		82
58		83
59		84
60		85
61		86
62		87
63		88
64		89
65		90
66		91
67		92
68		93
69		94
70		95
71		96
72		97
73		98
74		99
75		100